# Deutsch-Französische Gesellschaft Münster-Sarmsheim e.V. Association Franco-Allemande

# § 1 Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit

- Die am 14. Februar 1989 gegründete Vereinigung führt die Bezeichnung "Deutsch-Französische Gesellschaft Münster-Sarmsheim e.V" (DFG).
  - 2. Sie ist beim Amtsgericht Mainz unter der Registrier-Nummer 20849 in das Vereinsregister eingetragen.
  - 3. Der Sitz der Vereinigung ist in Münster-Sarmsheim.
  - 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck und Aufgabe der Vereinigung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§52 Abs. 2 Ziff. 13AO) durch Förderung der frühzeitigen und ununterbrochenen Vermittlung von soliden Kenntnissen der Partnersprache, der Kultur und Geschichte, sowie der Landeskunde in beiden Ländern
  - durch Erteilung von Unterricht in der französischen Sprache,
  - durch Reisen- insbesondere nach Frankreich und gegenseitige Besuche in der Partnergemeinde Berric,
  - durch Schüleraustausch,
  - durch Pflege der Boulekultur, vermittels Ausrichtung von Bouleturnieren
  - sowie im Rahmen von Vorträgen über Themen von Deutschland und Frankreich verbindende Kunst und Kultur.
- Zusammenarbeit mit anderen Deutsch-Französischen Gesellschaften auf regionaler Ebene im eigenen Land, sowie Aufnahme und Pflege eines Direktkontakts zu einer Gesellschaft im Partnerland.
- 3. In gemeinsamen Aktivitäten sollen auch andere Länder einbezogen werden.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung "Deutsch-Französische Gesellschaft e.V." können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden. Zur Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Bei Einsprüchen entscheidet die Mitgliederversammlung.

# § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a.) Tod des Mitglieds
  - b.) Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat, die zum Ende des laufenden Jahres wirksam wird
  - c. Nichtzahlung des Beitrages.

Der Vorstand kann bei Mitgliedern, die den Jahresbeitrag trotz Aufforderung nicht bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres entrichtet haben, das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

#### 2. Der Ausschluss:

- a.) Der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Ziele der Gesellschaft gehandelt oder deren Ansehen geschädigt hat. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit ¾ Mehrheit. Im Falle des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- b.)Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses verbleiben die gezahlten Beiträge der Gesellschaft.

# § 5 Organe der Vereinigung

Die "Deutsch-Französische Gesellschaft Münster-Sarmsheim e.V." hat folgende Organe:

- 1. Die Mitgliederversammlung und
- 2. Den Vorstand

# § 6 Mitgliederversammlung

- 1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des  $\S7$  unterliegen der alleinigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
  - a.) die Wahl der Präsidenten
  - b.)die Wahlen des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beigeordneten
  - c.)die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - d.)die Entlastung des Vorstandes
  - e.)die Wahl der Rechnungsprüfer
  - f.)Satzungsänderungen
  - g.)Die Auflösung der Gesellschaft

Die Beschlüsse zu a) bis e) werden mit einfacher Mehrheit gefasst, die Beschlüssen zu f) und g) bedürfen einer ¾ Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder. Entsprechende Anträge müssen mit der Einladung im Wortlaut verteilt werden. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn die Mitgliederversammlung entsprechend entscheidet. Alle Personenwahlen müssen geheim erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

- 2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von einem Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres von dem Präsidenten mit Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- 3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
- 4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss innerhalb von 28 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu termingerecht eingeladen worden ist.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### §7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vizepräsidenten
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer
  - e. und fakultativ bis zu 7 Beigeordneten
- Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- 3. Jeweils 2 dieser Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Für leichte Fahrlässigkeit im Innenverhältnis wird die Haftung der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen.
- 5. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der Sitzungsteilnehmer beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß und mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen worden sind. Die Beschlüsse kommen mit Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- 6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist ermächtigt, sich bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds selbst zu ergänzen. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands müssen zurücktreten, wenn ihnen die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit das Vertrauen entzieht. Der Antrag auf Vertrauensentzug muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verteilt sein.
- 7. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8. Soweit nicht der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung vorbehalten ist (§6 Nr.1), beschließt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.
- 9. Der Schatzmeister ist für das Vereinsvermögen verantwortlich. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung eine ordentliche Buchführung vorzunehmen. Er leistet aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung die notwendigen Zahlungen. Die Verfügungsberechtigung über die Konten des Vereins wird vom Vorstand bestimmt.
- 10. Dem Vorstand ist gestattet, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- 11. Der Schriftführer hat über jede Sitzung ein Protokoll zu führen.

# § 8 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder wählen. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die sich besondere Verdienste um die Ziele der Vereinigung erworben haben. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

# § 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie geben jährlich das Ergebnis der Prüfung in der Ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt.

# § 10 Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt; der Vorstand wird ermächtigt mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Mitgliedsbeiträge zur Sicherung der Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2. Spenden dürfen nur zur Förderung der Aufgaben der Vereinigung verwendet werden.
- 3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder herabsetzen oder erlassen.

# § 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung "Deutsch-Französische Gesellschaft Münster-Sarmsheim e.V." oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Münster-Sarmsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung der Vereinigung zu verwenden hat.

# § 12 Maßgeblicher Text der Satzung

Die Satzung ist in deutscher Sprache abgefasst.

Münster-Sarmsheim, den 7. April 2016

Frau Dr. Francine-Mähringer-Kunz

Präsidentin

Frau Anni Wentz Vize-Präsidentin

a. Wenty

Herr Paul Schumacher

Schatzmeister